



Baureglement

Es ist für alle baulichen Veränderungen und Ersatzbauten auf der Parzelle, an Wohnwagen und Mobilheimen ein Baugesuch notwendig.

	Seite
Abstände / Grenzen	1
Antennen	2
Cheminées	3
Bauliche Veränderungen	4
Elektrische Anlagen / Strom	5
Gasanlagen	6
Hollywood-Schaukeln	7
Kisten	8
Mobilheime (max. Länge/Breite)	9
Pergola-Vordächer an Mobilheimen	10
Wind-/Regenschutzwändli und -dächli	11
Regen- und Sonnendächer	12
Überdächer für Wohnwagen und Mobilheime	13
Vorzelte für Wohnwagen	14
Wasser / Abwasser	15
Wohnwagen (Wechsel / Umstellung)	16
Photovoltaikanlagen	16
Inkrafttreten	17



Abstände / Grenzen

- Grenzabstand Objekte:
 - mind. 0.50 m; gilt für Idyll
 - mind. 1.00 m; gilt für Panorama
- Grenzabstand Hecken und Sträucher 0.50 m; gilt für Idyll und Panorama
- Feste Abtrennungen (wie z. B. Steinkörbe und Stehlen):
 - max. 1.20 m Länge pro Element
 - max. 1.00 m Höhe pro Element
 - mind. 40 cm Abstand zwischen Elementen
 - mind. 25 cm Grenzabstand
 - max. ½ Parzellentiefe beidseitig
- Neueinrichtungen:

Bei Neueinrichtungen auf Fluchten bestehender Wohnwagen und Mobilheime achten, wobei mind. 50 cm Strassenabstand einzuhalten ist.

Zaun auf Parzelle ist nicht gestattet.



Antennen

DVB-S-Empfänger werden erlaubt. Grösse max. 52/52 cm.

Parabolspiegel:

- Kantenlänge max. 52 cm
- Maximal 1 Sat- resp. DVB-S-Empfänger
- Nur 1 Befestigungsmast am Objekt montiert, (falls aus technischen Gründen nicht machbar, so nah als möglich am Objekt), so niedrig als möglich, max. 1 m über Dachkante
- Runde Parabolspiegel sind nicht erlaubt, ausser zur Grundausstattung des Wohnwagens gehörend.
- Fernsehantennen/Parabolspiegel sind bewilligungspflichtig.

Von diesen Bestimmungen sind Touristen ausgenommen (gilt nur für Camping Idyll).



Cheminées

- Cheminées sind bewilligungspflichtig.
- Die Höhe von 1.80 m darf nicht überstiegen werden.
- Nebst Holzkohle darf mit der nötigen Vorsicht Cheminée-Holz als Brennmaterial verwendet werden.
- Offenes Feuer ist nicht erlaubt (Finnenkerzen, Feuerschalen etc.).
- Smoken ist ebenfalls nicht erlaubt.

Der Benützer des Cheminées ist für sein Handeln selbst verantwortlich und haftet bei allfälligen Schäden an Dritten.



Bauliche Veränderungen

- Bau- sowie Unterhaltsarbeiten sind vom 1. Juli bis 31. August verboten.
- Bauliche Veränderungen und Ersatzbauten auf der Parzelle sowie an Wohnwagen und Mobilheimen sind bewilligungspflichtig. Dazu gehört auch die Farbgebung.
- Bäume, Sträucher, Hecken, Rabatten, Stellriemen, Platten aller Art usw. sind bewilligungspflichtig.
- Flächenmässiges Betonieren ist nicht erlaubt.
- Es ist darauf zu achten, dass mind. 30 % der Parzelle Grünfläche bleibt.
- Die Baugesuche sind mit einem Formular „Baugesuche“ schriftlich einzureichen. Skizze auf Rückseite oder auf Beiblatt.
- Baubewilligungen sind ein Jahr gültig.



Elektrische Anlagen / Strom

- Der Stromanschluss ab Bezugsort Parzelle (d.h. erste Steckdose auf Parzelle oder Einführung ins Objekt) ist Sache des Mieters.
- Installation und Funktionsfähigkeit des Objektes sind Sache des Mieters. Die Arbeiten sind von einem konzessionierten Fachmann auszuführen.

Haftung:

Werden obenstehende Bestimmungen nicht eingehalten, haftet der Mieter.

Wer Strom ausserhalb seines Zählers abnimmt, hat mit Konsequenzen zu rechnen.



Gasanlagen

- Gasanlagen dürfen nur durch konzessionierte Fachleute repariert oder verändert werden.
- Jede Parzelle (auch ohne Gasbetrieb) muss sich der obligatorischen Gaskontrolle unterziehen, die alle drei Jahre durchgeführt wird.
- Der von der Verwaltung angeordneten Gaskontrolle ist absolut Folge zu leisten.
- Wohnwagen und Mobilheime, die neu gestellt werden, müssen sich einer Gaskontrolle unterziehen.

Haftung

Werden obenstehende Bestimmungen nicht eingehalten, haftet der Mieter.

Bei Zuwiderhandlung der Anordnung ist mit Konsequenzen zu rechnen.



Campinggenossenschaft St. Gallen

Hollywood-Schaukeln

- Bei Abwesenheit sturmsicher arretieren.
- Freistehende Hollywood-Schaukeln dürfen nicht abgedeckt werden.



Kisten

- **Freistehende Kisten**

Höhe maximal	1.20 m
Länge maximal	2.00 m
Volumen maximal	2.00 m ³

- **Angebaute oder angestellte Schränke**

dürfen nicht mehr als 2.00 m³ aufweisen und nicht höher als 2.00 m sein.



Campinggenossenschaft St. Gallen

Mobilheime

Die maximale Grösse von Mobilheimen ist

Länge: 9.00 m

Breite: 3.50 m

Alle Mobilheime benötigen eine Hilfsachse mit Rädern.



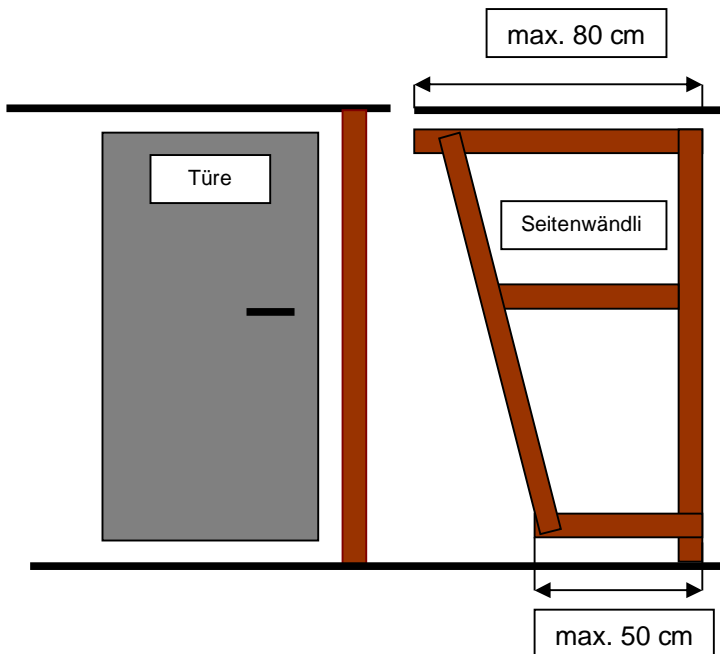
Pergola-Vordächer an Mobilheimen

- **Breitseitig:** Ausladung bis max. 2.50 m bis Aussenkant-Pfosten
- **Längsseitig:** max. 2/3 des Mobilheims, aber max. 5.40 m aussenkant von Pfosten zu Pfosten
- **Dachvorsprung:** max. 40 cm ab Aussenkant-Pfosten
Seitlich schieben erlaubt, aber nicht über Gebäudeflucht hinaus.
- Zusatzdächer sind bewilligungspflichtig.
- Wind-/Sonnenschutz-Wände nur senkrecht, Tuchrollen möglichst verdeckt halten.
- Glas ist an allen Vor- und Anbauten nicht erlaubt.



Wind-/Regenschutzwändli und -dächli

Mobilheim – Eingangstüren



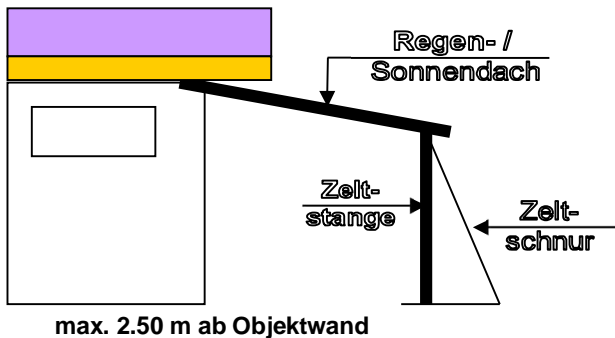


Regen- und Sonnendächer

An Wohnwagen, Vorzelten, Mobilheimen und Pergola wird max. eine Sonnenstore erlaubt.

Max. Ausladung 2.50 m
Max. Länge 4.00 m

Ausnahme: Sonnenstore an Wohnwagen ohne Vorzelt
Gebrauch nur bei Anwesenheit.





Überdächer für Wohnwagen und Mobilheime

Wohnwagen

Dachvorsprung längsseitig 15 cm

Dachvorsprung breitseitig 40 cm

Maximale Gesamtlänge wie Vorzelt oder im Bug wie
Aufbaulänge

Mobilheim (ab Grundmass)

Dachvorsprung längsseitig 15 cm

Dachvorsprung breitseitig 40 cm

Bei Überdächern im Strassenbereich auf Zufahrten
für Feuerwehr, Spülwagen usw. achten.



Vorzelte für Wohnwagen

- Länge max. Einlaufschiene Heck plus 15 cm, im Bug bis max. Scharnier Gaskasten plus 15 cm
- Breite max. 2.50 m
- Zeltvordach max. 40 cm
- Massivfenster an Wintervorzelten sind erlaubt, der Zelt-Charakter muss jedoch erhalten bleiben. Die Fenster müssen mit einem Zeltstoff abgedeckt werden können. Rollläden sind nicht erlaubt.
- Eingangstüren müssen mit Zelthaut verdeckbar sein.

Auf Zeltbauten, die eine Massivkonstruktion aufweisen, sind feste Bedachungen erlaubt.

- Erlaubt ist z. B. Colortoll-Wellblech pulverbeschichtet;
Wenn möglich gleiches Material und Farbe wie Wohnwagen- oder Mobilheimüberdachung
- Keine spiegelnden Materialien verwenden

Partyzelte als Dauerobjekte

sind nicht gestattet.



Wasser

- Die Wasserstellen im Freien dienen ausschliesslich der Wasserentnahme.
- Wasserabsperrhahn und Entleerung müssen gut zugänglich angebracht sein.
- Sprinkler-Anlagen / Bewässerungs-Schläuche sind nicht gestattet.
- Der Wasserverbrauch ist in Grenzen zu halten.
- Die Wasserversorgung ab Hauptabsperrhahn bis Bezugsort ist Mietersache.

Abwasser

- Kanalisations-Anschlüsse müssen eine gut zugängliche Spülmöglichkeit aufweisen.
- Für die Entleerung von Chemikal-WCs stehen entsprechende Einrichtungen zur Verfügung.
- Die interne Kanalisation bis Hauptkanalisation ist Mietersache.



Wohnwagen (Wechsel / Umstellung)

- Wohnwagenwechsel und jede Umstellung ist bewilligungspflichtig.
- An Sonn- und kantonalen Feiertagen ist es verboten, Wohnwagen oder Mobilheime zu stellen resp. zu entfernen (Ausnahme Touristenplätze auf Idyll).

Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen sind unter Einhaltung folgender Berücksichtigungen erlaubt: Es gibt keine Einspeisung ins Netz. Die Panelengrösse ist auf die Dachgrösse vom Wohnwagen / Mobilheim -10 cm beschränkt. Die Montage muss durch einen Fachmann erfolgen. Der Sockelbeitrag (Grundtarif) bleibt bestehen



Campinggenossenschaft St. Gallen

Inkrafttreten

An der VR-Sitzung vom 13. Juni 2022 wurde eine Anpassung beschlossen. Das angepasste Baureglement tritt auf 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 18. Oktober 2021.